

10 K 470/03.A



M7137

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau A. , geb. 1965, A-Straße, A-Stadt, Staatsangehörigkeit: ser-
bisch-montenegrinisch

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B., B-Straße, B-Stadt, - -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes - Außenstelle Le-
bach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - -

- Beklagte -

beteiligt:

C. C-Straße, C-Stadt, - -

w e g e n Widerrufs der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach §
53 Abs. 6 Satz 1 AuslG

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saar-
louis durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Sauer
die Richterin am Verwaltungsgericht Vohl
den Richter am Verwaltungsgericht Engel
sowie den ehrenamtlichen Richter Becker und die ehrenamtliche Richterin Fritz-Nagel aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 2005

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ersichtlichen Kostenschuld abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin besitzt die Staatsangehörigkeit von Serbien und Montenegro und ist in _____ bei Prizren, Kosovo, geboren. Vor der Ausreise aus ihrem Herkunftsland hat sie mit ihrem Ehemann und vier Kindern in _____ gelebt. Am 21.10.1988 hat sie ihr Herkunftsland mit ihrer Familie verlassen und ist am folgenden Tag in das Bundesgebiet eingereist. Ihren Asylantrag vom 31.10.1988 hat sie damit begründet, sie hätten Jugoslawien verlassen müssen, weil sie gläubige Moslems seien, die von im Kosovo lebenden ungläubigen Albanern belästigt und geschlagen worden seien. Zum damaligen Zeitpunkt hat die Klägerin keine Angaben über ihre Volkszugehörigkeit gemacht. Mit Bescheid vom 28.11.1989, 138-10703-88, hat die Beklagte den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt. Ihren am 11.12.1995 gestellten Asylfol-

geantrag hat die Klägerin unter Hinweis auf eine Gruppenverfolgung der Albaner im Kosovo begründet. In der Niederschrift zum Asylantrag vom 12.12.1995 wird die Volkszugehörigkeit als unbekannt angegeben. Auf die von der Klägerin erhobene Klage zu deren Begründung sie sich u.a. darauf berufen hat, zur Volksgruppe der Roma zu gehören, gegen die in diesem Verfahren erfolgte ablehnende Entscheidung der Beklagten mit Bescheid vom 15.12.1995, D 2057619-138, hin wurde die Beklagte durch Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 07.09.1999, 10 K 68/98.A, aufgrund der damaligen gerichtlichen Einschätzung, wonach die allgemeine Lage, die zwangsweise zurückgeführte Albaner aus dem Kosovo in ihrer Heimat zu erwarten hätten, eine Abschiebung dorthin unzumutbar erscheinen lasse, zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG verpflichtet. Diese Verpflichtung ist mit Bescheid vom 09.06.2000 umgesetzt worden.

Nach Einleitung eines Widerrufsverfahrens wurde die Klägerin mit Anschreiben der Beklagten vom 02.10.2003, zugestellt am 09.10.2003, angehört, ohne dass diese von der ihr eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht hat.

Mit Bescheid vom 18.11.2003, , widerrief die Beklagte die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vorliegen. Zur Begründung ist im Wesentlichen dargelegt, eine auf die Klägerin zu beziehende individuelle und konkrete Gefahrenlage lasse sich nach Änderung der politischen Verhältnisse im Kosovo im Jahre 1999 nicht mehr feststellen. Soweit sie sich auf allgemeine Gefahren berufe, finde grundsätzlich § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG Anwendung, wenn die Gefahr, auf die sich der Ausländer berufe, gleichzeitig für eine Bevölkerungsgruppe, der er angehöre, oder sogar für die gesamte Bevölkerung eine allgemeine Gefahr darstelle. Darüber hinaus sei ein Anspruch nur dann gegeben, wenn die Prüfung des Einzelfalles ergebe, dass die obersten Landesbehörden trotz einer extremen allgemeinen Gefährdungslage von ihrer nach § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG zustehenden Ermessensermächtigung aus § 54 AuslG keinen Gebrauch gemacht hätten und daher jeder einzelne Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde. In diesen Fällen sei von Verfassungs wegen eine Einzelfallentscheidung geboten und Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu gewähren. Die derzeitige allgemeine Situation der Roma, Ashkali und Ägypter im Kosovo stelle jedoch nach überwiegender Rechtsprechung keine extreme konkrete Gefährdung für jeden einzelnen im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG dar. Von einer extremen Gefährdungslage für jeden einzelnen Angehörigen der Volksgruppe der Roma könne nur dann

gesprächen werden, wenn eine Rückkehr wegen der konkret absehbaren Möglichkeit, selbst Opfer eines Anschlags zu werden, völlig unzumutbar sei. Davon könne aber nach den vorliegenden Erkenntnissen über die Zahl und Art der bisher bekannt gewordenen Anschläge nicht ausgegangen werden. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Roma sei die Anzahl der schweren Anschläge gering. Eine flächendeckende Bedrohung liege daher nicht vor. Zudem seien UNMIK und KFOR nicht nur bereit, sondern in weiten Bereichen auch in der Lage, den Roma, Ashkali und Ägyptern Schutz zu gewähren. Eine zu berücksichtigende extreme allgemeine Gefahrenlage ergebe sich auch nicht aus der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Roma, Ashkali und Ägypter. Die wirtschaftliche Situation der Roma werde allgemein als noch unbefriedigend bezeichnet, bei Bedürftigkeit würden jedoch die notwendigen Mittel zum Lebensunterhalt zur Verfügung gestellt. Auch Roma erhielten Sozialhilfe oder Lebensmittelhilfe sowie medizinische Grundversorgung. Auf Grund der eingeschränkten Bewegungsfreiheit seien Angehörige der Roma, Ashkali und Ägypter noch immer in großem Maße auf Nahrungsmittelhilfe und humanitäre Unterstützung angewiesen. Diese Hilfe leisteten insbesondere internationale Organisationen. Zudem gebe es zahlreiche Initiativen und Programme von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, um die Lebensbedingungen der Minderheiten zu verbessern.

Gegen den ihr am 20.11.2003 zugestellten Bescheid hat die Klägerin am 01.12.2003 Klage erhoben. Zur Begründung wird dargelegt, nach wie vor bestünden Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG. Generell berufe sich die Beklagte im Rahmen ihrer Widerrufsbegründung auf die Änderung der Lage im Sommer 1999, also vor der hier maßgeblichen mündlichen Verhandlung im vorangegangenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Hier hätte die Beklagte daher gegebenenfalls, sofern sie das Urteil für fehlerhaft gehalten habe, Zulassung der Berufung beantragen müssen. Auch im Übrigen habe sich die Sachlage nicht zugunsten der Roma geändert. Vielmehr bestehe nach wie vor die konkrete Gefahr, an Leib und Leben durch Kräfte der TMK, aber auch durch praktisch sämtliche anderen ethnischen Gruppen geschädigt zu werden. So werde in der Einschätzung der Gesellschaft für bedrohte Völker in einem Report vom September 2003 die Lage der Roma gegenüber früher, als eher schlimmer angesehen. Zwar soll die Anzahl gewalttätiger Überfälle gesunken sein, doch bestehe nach wie vor eine erhebliche tägliche Beeinträchtigung durch Einschüchterung und verbale Belästigung Angehörigen der Minderheiten gegenüber. Allerdings würden Übergriffe auch seltener der Polizei gemeldet, weil wegen Nichteinschreitens in der Vergangenheit kein Vertrauen dieser gegenüber mehr bestehe. Für Roma existierten keine sicheren Gebiete, sodass sie Ein-

schränkungen der Bewegungsfreiheit unterlägen, mit denen Beschränkungen bei der Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Rechte einhergingen, wodurch ihre ohnehin schon ärmliche Situation verschlimmert werde. Noch immer würden Häuser von Roma, deren Wiederaufbau gerade erst begonnen habe oder die gerade fertig gestellt worden seien, abgebrannt. Nach wie vor könne nicht von einem funktionierenden Justiz- und Polizeisystem die Rede sein, was in besonderem Maße die Minderheiten treffe. Angriffe blieben in der Regel unaufgeklärt und unbestraft.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 18.11.2003, , aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, der generell auf Ladung verzichtet hat, hat sich zur Klage nicht geäußert.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten einschließlich der Akte 10 K 68/98.A sowie der beigezogenen, die Klägerin und ihre Familie betreffenden Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der zuständigen Ausländerbehörde, der ebenso wie die der Sitzungsniederschrift beigelegte Liste der Dokumentation Serbien und Montenegro Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Die Beklagte hat die in dem Bescheid vom 09.06.2000 zugunsten der Klägerin getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vorliegen, zu Recht widerrufen. Der angefochtene Widerrufsbescheid vom 18.11.2003 ist daher rechtmäßig und verletzt die Klägerin deshalb nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 VwGO).

Der Widerruf der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) ist gemäß § 73 Abs. 3 AsylVfG zu Recht erfolgt, da die Voraussetzungen dieses Abschiebungshindernisses nicht mehr vorliegen. Dies gilt im Ergebnis sowohl unter der Annahme, dass die Klägerin albanische Volkszugehörige ist, als auch dann, wenn sie im Kosovo als Angehörige der Volksgruppe der Roma angesehen werden sollte.

§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) setzt im Einzelfall eine erhebliche, individuell konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit voraus.

Sollte die Klägerin albanische Volkszugehörige sein, ist nicht ersichtlich, dass sie unter Zugrundelegung der aktuellen Verhältnisse im Kosovo

vgl. etwa Auswärtiges Amt, Lagebericht, aaO.

eine schwere existenzielle Bedrohung konkret zu befürchten hat, so dass sie zum heutigen Zeitpunkt keinen Anspruch mehr auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes i.S.d. genannten Vorschrift hätte. Insoweit kann auf die zutreffenden Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid der Beklagten verwiesen werden, die mit der gefestigten und den Beteiligten bekannten Rechtsprechung der Kammer in Einklang stehen (vgl. § 77 Abs. 7 AsylVfG).

Vgl. etwa Urteil vom 07.02.2001, 10 K 249/00 A; des Weiteren OVG des Saarlandes, Urteile vom 24.01.2000, 3 R 44, 45, 46, 47 u. 48/99

Auch unter der Annahme, die Klägerin werde im Kosovo von der albanischen Bevölkerungsmehrheit als Angehörige der Volksgruppe der Roma angesehen, steht ihr ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG (früher § 53 Abs. 6 AuslG) nicht zu, da die Voraussetzungen für dessen Feststellung nicht erfüllt sind.

Soweit sie sich allgemein auf eine den Angehörigen der Volksgruppe der Roma aus dem Kosovo dort drohende Gefährdung beruft, macht sie keine ihr individuell drohende Gefährdung geltend, sondern eine solche, die zugleich der gesamten Bevölkerungsgruppe der Roma im Kosovo droht.

Insofern aber hat die Klägerin grundsätzlich keinen Anspruch auf die begehrte Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG (früher § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG) da diese Vorschrift das Bestehen individueller Gefahren voraussetzt, also nur dann Anwendung findet, wenn es sich um eine nur dem einzelnen Ausländer persönlich, konkret und in individualisierbarer Weise drohende Gefährdung handelt. Hingegen ist die Anwendung der genannten Vorschrift nach § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG (§ 53 Abs. 6 S. 2 AuslG) kraft Gesetzes gesperrt, wenn die einem einzelnen Ausländer konkret drohende Gefahr nicht nur ihm persönlich, sondern zugleich auch der ganzen Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe droht. Für diesen Fall sieht das Gesetz grundsätzlich keinen zwingenden Abschiebungsschutz vor, sondern stellt es in das politische Ermessen der obersten Landesbehörde, einer entsprechenden allgemeinen Gefahrenlage durch eine Anordnung eines Abschiebungsverbot nach § 60 a Abs. 1 AufenthG (früher § 54 AuslG) Rechnung zu tragen, wobei der einzelne Ausländer keinen Anspruch auf eine entsprechende Ermessensbetätigung der obersten Landesbehörde hat. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist - hiervon abweichend - eine Einzelfallentscheidung nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG (§ 53 Abs. 6 S. 1 AuslG) mit Blick auf Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 2 S. 1 GG nur ausnahmsweise dann geboten, wenn die obersten Behörden der Bundesländer trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Ver-

letzungen ausliefern würde, von ihrer Ermessensermächtigung aus § 60 a Abs. 1 AufenthG (§ 54 AuslG) keinen Gebrauch gemacht haben.

BVerwG, Beschluss vom 10.09.2002, 1 B 26/02, und Urteil vom 12.07.2001, 1 C 2/01, jeweils zitiert nach juris

Eine solche Ausnahmesituation, die die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG aufheben würde, besteht für Angehörige der Volksgruppe der Roma im Kosovo derzeit offensichtlich nicht. Zwar liegt für diese Bevölkerungsgruppe zurzeit keine wirksame Anordnung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG bzw. § 54 AuslG (mehr) vor. Es liegt aber das einer Abschiebung ebenfalls rechtlich zwingend entgegenstehende gesetzliche Abschiebungshindernis einer tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung (§ 60 a Abs. 2 AufenthG; früher § 55 Abs. 2 AuslG) vor, dessen Beachtung durch die Ausländerbehörden mit einer für diese rechtlich verbindlichen generellen Erlassregelung der obersten Landesbehörde vorgegeben wird.

Vgl. zur Frage der Sperrwirkung bei generellen Abschiebestoppregelungen und gleichwertigem Abschiebungsschutz: BVerwG, Beschluss vom 10.09.2002, 1 B 26/02; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11.04.2001, A 14 S 1850/00, jeweils zitiert nach juris

Aufgrund der Tatsache, dass die UNMIK im Kosovo die zwangsweise Rückführung von Roma-Angehörigen nicht akzeptiert, weil deren Sicherheit dort noch nicht ausreichend gewährleistet sei,

vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, aaO.

hat die oberste Landesbehörde im Saarland, dem Bundesland des ständigen Aufenthalts der Klägerin den Personenkreis der Roma aus dem Kosovo von einer Abschiebung ausgenommen. In dem auf eine Sitzung der Innenministerkonferenz am 14./15.05.2003 Bezug nehmenden Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23.05.2003 - B 5 5518/1-04-11 Kosovo - wurde angeordnet, dass bei den Personengruppen der Roma und Serben aus dem Kosovo

weiterhin von einem tatsächlich bestehenden Abschiebungshindernis auszugehen ist und insoweit diese Personen und ihre in häuslicher Gemeinschaft lebenden engen Familienangehörigen (auch bei gemischt-ethnischen Familien) weiterhin zu dulden sind. Die Duldungen können bis zur Höchstdauer von einem Jahr erteilt bzw. erneuert werden. Die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ist aus ausländerrechtlicher Sicht weiterhin zuzulassen. Die auflösend bedingte Auflage „Duldung erlischt am Tage der Abschiebung“ ist nicht anzuordnen.

Bei dem derzeit im Saarland geltenden Erlass handelt es sich allerdings nicht um eine Abschiebestoppregelung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG bzw. § 54 AusIG, weil diese Regelung nicht ausdrücklich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern erfolgt ist (vgl. § 23 Abs. 1 S. 3 AufenthG bzw. § 54 S. 2 AusIG), was hier erforderlich wäre, da die Duldungen bis zur Höchstdauer von einem Jahr erteilt bzw. erneuert werden können. Nur die mittlerweile durch Folgeerlasse zeitlich überholte ministerielle Anordnung vom 22.12.2000 wurde ausdrücklich noch im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern getroffen, wobei allerdings der aktuelle Erlass im Wesentlichen eine Fortschreibung jener Anordnung ist.

Selbst wenn vor diesem Hintergrund eine Abschiebestoppregelung nach § 54 S. 1 AusIG bzw. § 60 a Abs. 1 AufenthG nicht anzunehmen ist, liegt jedenfalls mit der derzeit geltenden Erlassregelung des Saarländischen Innenministeriums eine Regelung der obersten Landesbehörde vor, mit der die weisungsgebundenen nachgeordneten Ausländerbehörden des Landes rechtlich verbindlich angehalten werden, wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung (vgl. § 55 Abs. 2 AusIG; § 60 a Abs. 2 AufenthG) Angehörigen der Volksgruppe der Roma aus dem Kosovo entsprechende Duldungen zu erteilen.

Die Klägerin wird - wie alle Angehörigen der Roma auch - im Ergebnis daher rechtlich genauso weitgehend vor einer Abschiebung geschützt, als hätte die oberste Landesbehörde eine förmliche Anordnung nach § 54 AusIG bzw. § 60 a Abs. 1 AufenthG getroffen. Deswegen ist aufgrund der gegebenen Erlasslage ein Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ebenso ausgeschlossen, wie dies bei Vorliegen einer Anordnung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG der Fall wäre.

Dieser Bewertung steht nicht entgegen, dass sich die Vertreter von UNMIK und eine deutsche Regierungsdelegation (Bundesinnenministerium und Ländervertreter) auf einem Treffen in Berlin am 25. und 26.04.2005 darauf geeinigt haben, dass ab Mai 2005 mit einer zwangsweisen Rückführung von Minderheiten aus dem Kosovo, die bislang vor Abschiebungen geschützt waren, begonnen wird. Im Einzelnen legt die am 26.04.2005 von beiden Seiten unterzeichnete Vereinbarung folgendes fest: Ab Mai 2005 werden die deutschen Behörden monatlich 300 Kosovo-Flüchtlinge, die der ethnischen Minderheit der Ashkali und Ägypter angehören, der UNMIK-Verwaltung zur zwangsweisen Rückführung vorschlagen. Ab Juli 2005 soll das Kontingent auf 500 Personen pro Monat erhöht werden. Ab Januar 2006 soll es für diese beiden Gruppen keine zahlenmäßige Begrenzung möglicher Abschiebungen mehr geben. Bezogen auf die Minderheit der Roma hat die UNMIK in begrenztem Umfang die Zustimmung für Abschiebungen erteilt. Ab Juli 2005 sollen monatlich 20 bis 30 in Deutschland straffällig gewordene Roma, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurden, zurückgebracht werden.

Frankfurter Rundschau vom 06.05.2005: „Kosovaren droht die Abschiebung“; Social Times vom 18.05.2005: „Minderheiten sollen in den Kosovo abgeschoben werden“; Presseerklärung von ProAsyl vom 03.05.2005: „UNMIK unter dem Druck Deutschlands eingeknickt“

Da zum Entscheidungszeitpunkt eine dieser Vereinbarung Rechnung tragende Beschlussfassung der Innenministerkonferenz nicht erfolgt ist und auch der Erlass des Saarländischen Innenministeriums noch nicht aufgehoben wurde, ist die Klägerin im hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) nach wie vor aufgrund der Erlasslage vor einer Abschiebung geschützt. Darüber hinaus wäre sie selbst bei einer an die Vereinbarung vom 25./26.04.2005 angepassten Änderung bzw. Aufhebung des Erlasses weiterhin vor einer Abschiebung geschützt, weil sie ohnehin nicht zu den straffällig gewordenen Roma gehört, die ab Juli in den Kosovo abgeschoben werden sollen.

Das bedeutet, dass der Klägerin ein Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses in verfassungskonformer Anwendung des § 53 Abs. 6 AuslG bzw. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG derzeit wegen der geltenden Erlasslage nicht zusteht.

Aber selbst wenn man in Betracht zieht, dass der genannte Erlass des Saarländischen Innenministeriums alsbald aufgehoben wird, ergibt sich kein anderes Ergebnis. Denn es besteht keine extreme Gefährdungslage in dem beschriebenen Sinne im Hinblick auf die behauptete Zugehörigkeit der Klägerin zur Volksgruppe der Roma aus dem Kosovo, die die Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG rechtfertigen könnte.

Nach dem vorliegenden Erkenntnismaterial kann trotz der nach wie vor anhaltenden rassistisch motivierten Diskriminierung der Roma durch die albanische Bevölkerungsmehrheit im Kosovo und der wegen der angespannten wirtschaftlichen, sozialen und finanziellen Situation verschärften Lebensverhältnisse dieser ethnischen Minderheit nicht angenommen werden, dass jeder Angehörige dieser Volksgruppe gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde. Dieser Annahme steht entgegen, dass UNMIK und KFOR nicht nur durchweg bereit, sondern im Großen und Ganzen auch in der Lage sind, den Roma im Kosovo Schutz zu gewähren.

Die Minderheitengruppe der Roma, deren Geschichte stets durch mangelnde Akzeptanz und Diskriminierung geprägt war, sieht sich im Kosovo nach 1999 gezielten Diskriminierungen und Einschüchterungen bis hin zu gewalttätigen Übergriffen durch Kosovo-Albaner ausgesetzt. Ihre Situation ist problematischer als die der Ashkali und Ägypter, da ein Teil der Roma die Vertreibung der Albaner aus dem Kosovo unterstützt hatte und einzelne Roma an Gewalttaten beteiligt waren, so dass die Verantwortlichkeit hierfür von einem Teil der albanischen Bevölkerung ungeachtet der unterschiedlichen Loyalitäten und sprachlichen sowie religiösen Tradition undifferenziert auf alle Roma-Gruppierungen übertragen wurde. Eine allgemein gültige Aussage zu der Problematik lässt sich allerdings nicht treffen, da die Sicherheitslage regional unterschiedlich ist. Allenfalls ließe sich sagen, dass die (ausschließlich) serbisch sprechenden Roma, zumal wenn sie christlich-orthodoxen Glaubens sind (so genannte Cergari Roma), wegen ihrer kulturellen Nähe zu den Serben in der Tendenz stärker gefährdet erscheinen als diejenigen Angehörigen ihrer Volksgruppe, die – ähnlich wie die Ashkali und Ägypter – sprachlich und kulturell der albanischen Mehrheitsbevölkerung angepasst sind.

Vgl. dazu Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo) vom 04.11.2004; UNHCR/OSZE, Zehnte Beurteilung der Situation ethnischer Minderheiten im Kosovo, März 2003; UNHCR, Aktualisierung zur Situation der Roma, Ashkali, Ägypter im Kosovo, Januar 2003; vgl. des weiteren den von der Gesellschaft für bedrohte Völker herausgegebenen, zum 17.10.2003 aktualisierten Bericht von Paul Polansky über die Ergebnisse einer Recherche vom 01.03. - 30.09.2003 mit dem Titel „Roma, Ashkali und Ägypter - ohne Zukunft im Kosovo“

Auch insoweit bestehen indes große regionale Unterschiede und ist angesichts des bereits geschilderten Einsatzes von UNMIK und KFOR zum Schutz gerade dieser Gruppen eine extreme Gefährdung zu verneinen.

In der Zeit vom 15. bis zum 21.03.2004 kam es im Kosovo zu den schlimmsten ethnisch motivierten kriminellen Übergriffen von Angehörigen der albanischen Bevölkerungsmehrheit gegen Minderheitengruppen. Ziel der Angriffe von Albanern waren in erster Linie Serben, vielerorts aber auch Angehörige anderer Minderheiten. Im Verlauf dieser Ausschreitungen wurden nach Angaben der UNMIK 4100 Personen vertrieben, davon 3270 Kosovo-Serben, aber auch ca. 390 Roma/Ashkali und 350 Kosovo-Albaner. Die Zahl der bei den Unruhen getöteten Menschen wird offiziell mit 19 angegeben (8 Serben, 11 Albaner), die Zahl der Verletzten mit 870 Personen. 2400 Minderheitenangehörige konnten bislang noch nicht wieder in ihre Wohnungen zurückkehren. Als Gründe für die Ausschreitungen werden die ausgesprochen schlechte wirtschaftliche Lage, die für erhebliche Frustration vor allem der überwiegend jugendlichen Bevölkerung sorgt, sowie der offene politische Status und eine damit einhergehende unterschwellige Angst der Kosovo-Albaner vor einer theoretischen Rückkehr Serbiens genannt. Als unmittelbare Reaktion auf die Vorfälle hat die UNMIK eine Aussetzung aller Abschiebungen in den Kosovo beschlossen und den Flugverkehr - insbesondere alle Abschiebeflüge - gestoppt.

Vgl. „UNHCR - Position zur Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo im Lichte der jüngsten ethnisch motivierten Auseinandersetzungen“ vom 30.03.2004; Auswärtiges Amt, Lagebericht, a.a.O.

Die Lage hat sich zwischenzeitlich wieder entspannt, muss jedoch weiter als schwierig bezeichnet werden. Obwohl die Rolle der internationalen Kräfte bei der unmittelbaren Bewältigung der Ausnahmesituation im März 2004 in der veröffentlichten Meinung ganz überwiegend negativ beurteilt wurde, so lässt sich doch neueren Veröffentlichungen der eindeutige Wille entnehmen, künftigen Übergriffen von Albanern auf ethnische Minderheiten im Kosovo entschiedener, frühzeitiger und wirksamer zu begegnen. Dass die eingeleiteten Schutzmaßnahmen nicht wirksam wären, so dass jeder künftig zurückkehrende Roma generell in akute und aktuelle Lebensgefahr geriete, kann nicht unterstellt werden, wengleich Übergriffe mit rassistischem Hintergrund im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden können. Keine der ausgewerteten Auskunftsquellen und Presseberichte berichtet von Übergriffen in einem solchen Ausmaß, dass hier eine extreme Gefahrenlage festgestellt werden könnte.

Eine Extremgefahr im Sinne der eingangs dargestellten höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt sich für Angehörige der Volksgruppe der Roma im Kosovo auch nicht mit Blick auf die allgemeinen Existenzbedingungen. Da ethnische Roma wegen der unsicheren Lage im Kosovo in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind, sind sie in noch größerem Maße als die Kosovo-Albaner auf Nahrungsmittel und humanitäre Unterstützung angewiesen, von der sie allerdings nicht ausgeschlossen sind, wengleich ihre Versorgung noch dürftiger ist, als es bei Albanern der Fall ist.

Ähnlich verhält es sich bei der medizinischen Versorgungslage. Die primäre Gesundheitsversorgung ist in den Enklaven einigermaßen funktionsfähig, während sich die sekundäre Gesundheitsversorgung schwieriger gestaltet. In Ortschaften, in denen neben den Roma und Angehörigen anderer Minderheiten überwiegend Serben leben, können sich kranke Minderheitenangehörige an die niedergelassenen serbischen Ärzte wenden.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo) vom 10.02.2004; UNHCR, Situation der Roma, Ashkali, Ägypter u. a. im Kosovo; Positionspapier zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo; Aktu-

alisierung des Berichts zur Situation der Roma, Ashkali
und Ägypter u.a., jeweils von Januar 2003

Dass es insoweit zu größeren Hungersnöten oder dergleichen existenziellen Gefährdungen gekommen wäre, ist der Dokumentation nicht ansatzweise zu entnehmen. Trotz der geschilderten, zum Teil primitiven Lebensverhältnisse gibt es keine Berichte, dass es dauerhaft in größerem Umfang zu gewaltsam oder durch eine schlechte Versorgungslage verursachten Todesfällen bei Roma im Kosovo gekommen wäre.

Nach alledem kommt ein Schutz vor Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG nicht in Betracht.

Dass für die Klägerin des vorliegenden Verfahrens aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles etwas anderes gelten könnte, ist nicht zu erkennen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der von der Klägerin erstmals in der mündlichen Verhandlung geltend gemachten Erkrankungen. Diese lassen eine wesentliche Verschlimmerung ihrer Erkrankungen bei Rückkehr nicht mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit erwarten.

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin darauf verwiesen, sie sei am Hals operiert worden, wobei es sich um einen Zustand nach einer Tumoroperation handele, die vor fünf bis sechs Monaten durchgeführt worden sei. Nach der Operation könne sie seit etwa zwei Monaten normal sprechen, was sie vorher nicht gekonnt habe. Zur geplanten weiteren Behandlung könne sie nichts sagen.

Hieraus lässt sich bereits nicht ableiten, dass die Klägerin diesbezüglich an einer Krankheit leidet, die von einer Schwere ist, die erwarten lässt, dass bei Rückkehr in den Kosovo eine Verschlimmerung eintreten wird. Nach ihren Angaben, die sie nicht durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in der mündlichen Verhandlung hat belegen können, kann nur darauf geschlossen werden, dass nach erfolgreicher Operation weitere Beschwerden nicht mehr bestehen, zumal die Klägerin eine Tumor-Nachbehandlung nicht geschildert hat. Der Umstand, dass sie angeblich zu einer weiteren Behandlung insoweit nichts sagen könne, weist darauf hin, dass eine derartige Behandlung nicht vorgesehen ist.

Hinsichtlich der weiter dargelegten Medikation, Tabletten gegen Atembeschwerden und Infusionen auch gegen die allgemeine Schwäche nach dem Zustand der Tumoroperation, die die Klägerin nur unsubstantiiert zu schildern vermochte, handelt es sich offensichtlich um eine nachoperative Behandlung. Anhaltspunkte dafür, dass deren Abbruch eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung nach sich ziehen wird, sind damit nicht dargelegt. Die weiter angegebene Nervenerkrankung hat die Klägerin nach Art und Intensität nicht näher schildern können. Der Hinweis darauf, dass sie nach entsprechender medikamentöser und noch fortdauernder Behandlung ruhiger werde, deutet darauf hin, dass es sich insoweit um eine sedierende Medikation handelt, die nach der Rechtsprechung der Kammer auch im Herkunftsland der Klägerin zur Verfügung steht, auch wenn die Klägerin sich dabei u. U. auf den Einsatz anderer Medikamente, als sie ihr verabreicht werden, zumutbar verweisen lassen muss.

Nach allem stellt sich der von der Beklagten ausgesprochene Widerruf von Abschiebungshindernissen als rechtmäßig dar.

Hieran ändert auch der Umstand, dass die Klägerin nach Schluss der mündlichen Verhandlung weitere ärztliche Bescheinigungen vorgelegt hat, nichts.

Die von der Klägerin zum Beleg für ihre Erkrankungen vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen gingen ausweislich des auf den Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 25.05.2005 (Bl. 44 GA) befindlichen Telefax-Vermerkes am 25.05.2005 um 16.27 Uhr bei Gericht ein. Zu diesem Zeitpunkt war der Tenor bereits zur Geschäftsstelle niedergelegt, sodass das Urteil im Sinne von § 117 VwGO wirksam und für das Gericht bindend ergangen war. Eine Berücksichtigung des Inhalts der vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen, für die die Klägerin einen Schriftsatznachlass nicht beantragt hatte, ist daher ausgeschlossen.

Nachdem die Kammer in der mündlichen Verhandlung im Hinblick auf § 117 Abs. 4 Satz 2 VwGO beschlossen hat, dass eine Entscheidung schriftlich ergeht und den Beteiligten zugestellt wird, ist das unterschriebene Urteil ohne Tatbestand, Entscheidungsgründe und Rechtsmittelbelehrung der Geschäftsstelle ausweislich des Vermerkes der Geschäftsstelle am 25.05.2005 dort niederge-

legt worden. Mit der dokumentierten Übergabe des Urteilstenors an die Geschäftsstelle ist die Entscheidung damit wirksam und für das Gericht bindend geworden.

Vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 14.04.1989, 4 C 22.88, NVwZ 1989, 860 ff. und vom 19.01.1987, 9 C 247.86, NJW 1987, 2247 f., sowie OVG Saarland, Beschluss vom 22.09.1998, 3 Q 146/98 (a.A.: Beschluss vom 23.03.1998, 9 Q 135/95) und VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 12.03.1999, A 14 S 1361/97, NVwZ RR 2000, 125 f., sowie OVG Thüringen, Beschluss vom 26.01.2000, 3 ZKO 25/00, NVwZ 2000, 1308 f.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez.: Sauer

Vohl

Engel

Saarlouis, den

Ausgefertigt:

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes